

die einer Schutzgottheit für die vom Rheindelta nach Britannien übersetzenden Händler, die den Ärmelkanal überqueren mußten. Da Köln nicht nur im Mittelalter, sondern bereits im Altertum ein Hauptumschlagplatz für Waren nach und aus Britannien gewesen zu sein scheint (vgl. Nr. 5), ist es nicht überraschend, mehrere Nehalenniaweihungen in Köln zu finden. Die Göttin war bes. im Rheindelta verbreitet. Heiligtümer fanden sich auf der Rheininsel Walcheren sowie auf einer Insel in der Oosterschelde, die mit dem mutmaßlichen Hauptort des Stammes der Frisiavonen identifiziert wird. Ein Angehöriger dieses Stammes könnte Friattius, Sohn des Iucundus sein, der die vorliegende Weihung vornahm und dessen Namensform ihn eindeutig als Germanen ausweist. Sein Vater trägt den romanisierten Namen Iucundus. Es wäre gut vorstellbar, daß Friattius als Händler im Britanienhandel engagiert war und seine Tätigkeit unter den Schutz der Nehalennia stellte.

Dat.: Ende 2. – Anfang 3. Jh.

Literatur: CIL XIII 8498; Klinkenberg 1906, 358; J. Bogaers/M. Gysseling, *Over de Naam van de Godin Nehalennia*, OMRO 52, 1971, 79 ff., 86 ff.; D. Stuart, *A New Temple of Nehalennia*, ebd. 76 ff.; B. H. Stolte, *Die religiösen Verhältnisse in Niedergermanien*, ANRW II 18.1, 1986, 591 ff., bes. 614 ff.; Quellen 27–29 Nr. 9.

#### Nr. 182 | Weihinschrift

Datenbank ID: 194

Inv.-Nr.: –

Galsterer 1975 Nr. 127

AO: verloren

FO: Köln; Deutz, beim Bau der neuen Benediktinerabtei, 1766 (Hüpsch; Lersch; Deycks 1850, 20); eher als in Bonn (Orelli 1828 Nr. 3912 und Steiner 1837 Nr. 900).

Maße: unbekannt

Vermutlich Altar.

*In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Deae / Nehalenniae / M(arcus) Saturninius / Lupulus IIIIIvir /<sup>5</sup> Aug(ustalis) pro se et / suis v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)*

Zu Ehren des göttlichen Kaiserhauses und für die Göttin Nehalennia löste Marcus Saturninius Lupulus, „sevir augustalis“, sein Gelübde ein, gerne und nach Verdienst.

Erst 1766 wurde dieser zweite Nehalenniaaltar aus Köln (vgl. Nr. 181) in dem Schutt des abgebrochenen Klosters Deutz geborgen. Der Inschriftentext wird mit der im 3. Jh. üblichen Formel „In h(onorem) d(omus) d(ivinae)“ eingeleitet. Es hätte sich auch für einen „sevir augustalis“ in dieser Zeit verboten, dem göttlichen Kaiserhaus nicht seine Reverenz zu erweisen. Die Mitglieder des Kultkollegiums der „seviri Augustales“, deren Aufgabe die Betreuung des Kultes des Genius Augusti bzw. Numen Augusti war, bildeten neben dem Dekurionenrat eine konstitutive Gruppierung innerhalb einer Kolonie bzw. eines Munizipiums. Die Mitgliedschaft in dieser Vereinigung bot vor allem Libertinen eine Möglichkeit, Sozialprestige zu erwerben. Jedoch wurden auch Freie in das Kollegium aufgenommen. Da Lupulus keinen Patron (= Freilasener eines Sklaven) angibt, scheint er den Status eines Freien besessen zu haben. Eine weitere Weihinschrift möglicherweise desselben Stifters an Favor und Honos (Nr. 31) läßt sich in einen chronologischen Zusammenhang zu dieser stellen. Möglicherweise setzte Lupulus, der auf der Weihung an Favor und Honos noch keinen Titel führt, diesen Stein gerade im Zusammenhang mit seiner Erhebung zum „sevir Augustalis“. In dieser Funktion stellte er dann zu einem späteren Zeitpunkt den Nehalenniaaltar auf, wobei er diesmal seinen Titel angab. Obwohl nicht einmal mehr eine Beschreibung des Altars vorliegt, kann man bereits aus der Länge des Textes schließen, daß Lupulus sich diese Weihung auch erheblich mehr kosten ließ als die kleine Inschrift an Favor. Er erfüllte sein Gelübde auch im Namen seiner Angehörigen.

Dat.: 2.–3. Jh.

Literatur: CIL XIII 8499; Klinkenberg 1906, 358; zu Nehalennia vgl. Nr. 181.

IN · H · D · D · DEAE  
NEHALENNIAE  
M · SATVRNINVS  
EVPVLVS IIIII VIR  
AVG PRO SE ET  
SVIS V S L M